

solche in gehobenen Stellungen, die Gutsbesitzer und Grundherren wurden, nicht aber für die breite Masse der einfachen Krieger, die nicht mit großen Besitzungen, sondern mit einfachen Bauerngütern ausgestattet wurden. Als die Langobarden nach Italien zogen, haben sie Angehörige anderer Völker mitgenommen, die in der Erwartung einer solchen Ausstattung mitgegangen sind.¹⁾ Ein Teil, die Sachsen sind nach Hause zurückgekehrt, das hätten sie kaum getan, wenn sie alle Großgrundbesitzer geworden wären. So ergab sich ein System, das durchaus nicht von Byzanz übernommen zu sein brauchte, sondern das schon im frühen Mittelalter bei den Germanen, nicht nur bei den Langobarden ganz allgemein bekannt und geübt war.²⁾ Leute, die zum König in einem kriegerischen Gefolgschaftsverhältnis standen, sind von ihm mit Grundbesitz ausgestattet worden und galten als Freie, nicht allerdings im Sinne der alten Urfreien, sondern der durch die Staatsuntertänigkeit gegebenen Freiheit. Später ist die gleiche Rechtsstellung auch jenen Neusiedlern gewährt worden, die auf Königsland als Siedler schlechthin aber nach dem alten Muster mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst und Steuern angesiedelt worden sind. W. Schlesinger sagt deshalb, daß der Begriff der „Gemeinfreiheit“ zuerst, und zwar vor dem Hochmittelalter, auf Königsland ausgebildet wurde.³⁾ Ob freilich alle diese freien Neusiedler ihre „Freiheit“ bewahrt haben, ist zweifelhaft, denn vielfach sind sie unter die private Herrschaft von Adligen, Städten oder Kirchen gelangt und haben damit oft ihre „Freiheit“ verloren, obwohl sich an ihren Rechten und Pflichten nichts geändert hat, sie unterstanden nur nicht mehr unmittelbar dem König. Es liegt aber nunmehr die Annahme nahe, daß diese „Freien“, für die Kriegsdienst, Rodung und unmittelbare Untertänigkeit vom König kennzeichnend waren, eine sehr ausgebreitete Gruppe darstellten, nicht nur vereinzelte Männer waren, und daß sie, so wie sie den Grundstock der freien, nicht einer Feudalgewalt untergebenen Langobarden bildeten, auch bei den anderen ger-

¹⁾ Vgl. E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitteil. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien, 1939) S. 87 ff. Nach Klebel sind diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt worden.

²⁾ Daran dachte schon Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medioevo* 2 (1907) S. 92, aber durch Checchini, dem F. Schneider S. 109, 111 folgte, wurde seine Auffassung völlig verdrängt.

³⁾ Schlesinger S. 127 f.; Klebel, Bauern u. Staat S. 222 stellt die Arimannen den Gemeinfreien, bes. den fränkischen gleich.